

7/AB
Bundesministerium vom 19.12.2024 zu 54/J (XXVIII, GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.784.329

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)54/J-NR/2024

Wien, am 19. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Oktober 2024 unter der Nr. **54/J-NR/2024** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Skandalpartei FPÖ – Teil Spesenaffäre“ gerichtet.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass Fragen zu Detailinhalten eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens nicht beantwortet werden können, wenn dadurch laufende Ermittlungen gefährdet werden oder wenn der interne Entscheidungsfindungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich auf Grundlage der zum 7. November 2024 zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 bis 14, 35 und 39:

- *1. Werden weiterhin 15 natürliche Personen und keine Verbände im FPÖ-Spesenverfahren (soweit bekannt 713 St 16/19i der Staatsanwaltschaft Wien) wegen des Verdachts der Nötigung, der Veruntreuung, des Betruges, der Untreue, des Förderungsmissbrauchs, der falschen Beweisaussage, der Verleumdung und des Missbrauchs der Amtsgewalt, dies teilweise qualifiziert und in unterschiedlichen Begehungsformen, als Beschuldigte geführt?*

- *3. Zu welchen Änderungen im Status kam es bei den Beschuldigten seit Mitte Juli 2024? Gibt es neue Beschuldigte oder Verdächtige und sofern es sich dabei um Personen von öffentlichem Interesse handelt, wer sind diese und wegen welcher Tatvorwürfe wird gegen sie ermittelt?*
- *4. Welche aktiven oder ehemaligen Politiker:innen sowie welche Gliederungen der FPÖ werden als Beschuldigte geführt?*
- *5. Wird Heinz-Christian Strache als Beschuldigter geführt?*
- *6. Wird Dominik Nepp als Beschuldigter geführt?*
- *7. Wird Harald Vilimsky als Beschuldigter geführt?*
- *8. Wird Johann Weixelbaum als Beschuldigter geführt?*
- *9. Wird Joachim Stampfer als Beschuldigter geführt?*
- *10. Wird die FPÖ Bundespartei als beschuldigter Verband oder als Opfer geführt?*
- *11. Wird die FPÖ Wien als beschuldigter Verband oder als Opfer geführt?*
- *12. Wird der FPÖ Parlamentsklub als beschuldigter Verband oder als Opfer geführt?*
- *13. Wird der FPÖ Wien Rathausklub als beschuldigter Verband oder als Opfer geführt?*
- *14. Welche Personen/Verbände, die Personen von öffentlichem Interesse sind, werden ansonsten als Opfer geführt?*
- *35. Bei welchen Personen stellen sich Fragen der Immunität und aus welchem Grund?*
- *39. Wurde geprüft, ob neben den Bundes- und Landesgeschäftsführern der FPÖ auch deren Generalsekretäre mit finanziellen Angelegenheiten befasst waren und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Den vorliegenden Informationen zufolge wird das Verfahren aktuell gegen insgesamt 14 natürliche Personen (darunter eine:n unbekannte:n Täter:in) wegen den in der Frage genannten Verdachtsmomenten geführt. Seit Mitte Juli 2024 wurde das Verfahren gegen zwei Beschuldigte eingestellt, während eine weitere Person als Beschuldigte:r erfasst wurde.

Der Beschuldigtenstatus der in der Anfragebegründung angeführten Heinz-Christian Strache, Dominik Nepp und Harald Vilimsky ist medial bekannt.

Die FPÖ-Bundespartei, die FPÖ Wien, der FPÖ Parlamentsklub sowie der FPÖ Rathausklub werden als Opfer geführt. Darüber hinaus werden keine Personen/Verbände, die Personen von öffentlichen Interesse sind, als Opfer geführt.

Die Frage der Immunität stellt sich unter anderem bei Abgeordneten des Nationalrates und des Wiener Landtages aufgrund Art 57 B-VG bzw. § 130 der Wiener Stadtverfassung.

Zu den Fragen 2 und 36:

- *2. Welcher konkrete Sachverhalt liegt dem Tatverdacht jeweils zu Grunde?*
- *36. Welche 16 Fakten werden ermittelt und wie sind diese umschrieben?*

Das Ermittlungsverfahren ist in 16, im Wesentlichen die Bedeckung unterschiedlicher Kategorien von Ausgaben betreffende Fakten aufgeteilt. Dem Grunde nach werden Ermittlungen aufgrund des Verdachts geführt, private Ausgaben einzelner Personen seien durch Parteideler finanziert worden. Die jeweils in Verdacht stehenden Tathandlungen sind unter das Vergehen der Veruntreuung, das Verbrechen des gewerbsmäßig schweren Betruges sowie das Vergehen als Untertreue zu subsumieren.

Im Übrigen ist auf die einleitenden Bemerkungen sowie auf den Umstand zu verweisen, dass die Fragen inhaltliche Details eines nicht öffentlichen (§ 12 Abs 1 StPO) Ermittlungsverfahrens betreffen und eine Beantwortung auch zur Vermeidung von Ermittlungsgefährdungen unterbleiben muss.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Ordnungsnummern hat der Akt aktuell?*

Der Akt umfasst 1076 Ordnungsnummern.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *16. Wird das Verfahren weiterhin von einem/einer Staatsanwält:in allein geführt und wann kam es jeweils zu Wechseln bei den fallführenden Staatsanwält:innen?*
- *17. Ist dem Verfahren weiter lediglich ein:e Wirtschaftsexpert:in zugewiesen?*

Das Verfahren wird von einem Staatsanwalt geführt. Zu einem Wechsel des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin kam es am 15. Februar 2020 und am 18. April 2020. Dem Verfahren ist ein Wirtschaftsexperte zugewiesen.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *18. Wurden seit Mitte Juli 2024 weitere Sachverständige beauftragt?*
- *19. Was ist der Auftrag an die jeweiligen Sachverständigen?*

Seit Mitte Juli 2024 wurden keine weiteren Sachverständigen beauftragt.

Zur Frage 20:

- *Wie viele Erlässe und Berichte gab es im genannten Verfahrenskomplex seit 10. Juli 2024, um welche Art von Erlässen (zB zur Sachbehandlung) bzw Berichte (Informations- oder Vorhabensberichte) handelte es sich? Wie stellte sich der einzelne Verfahrensgang von der zuständigen Staatsanwaltschaft bis ins Bundesministerium für Justiz, zum Weisungsrat und/oder wieder retour im Hinblick auf diese Erlässe/Berichte dar (insb wann diese vorgelegt wurden, wann sie einlangten und wie lange diese bearbeitet wurden)?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz im angefragten Zeitraum vier Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaft Wien (datierend Mitte September bis Mitte Oktober 2024) zur Entscheidung über ein beabsichtigtes Vorhaben. Sämtliche Vorhabensberichte wurden bereits einer fachaufsichtsbehördlichen Prüfung unterzogen und jeweils mit korrespondierenden, an die Oberstaatsanwaltschaft gerichteten, Erlässen des Bundesministeriums für Justiz zur Kenntnis genommen. In einem Fall wurde aufgrund des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen der Weisungsrat mit dem Erledigungsentwurf des Bundesministeriums für Justiz befasst. Eine Weisung zur Sachbehandlung wurde im angesprochenen Zeitraum nicht erteilt.

Überdies erstattete die Staatsanwaltschaft Wien im August und September 2024 insgesamt vier Informationsberichte. Da Informationsberichte grundsätzlich keiner Reaktion durch die übergeordneten Dienststellen bedürfen, können keine Angaben zu der in der Frage angesprochenen „Bearbeitungsdauer“ getätigt werden.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *21. Was war der Inhalt der Weisungen zur Sachbehandlung vom 19.3.2021, 7.5.2021, 26.8.2021 und 24.9.2021 und allfälliger weiterer, rezenter Weisungen zur Sachbehandlung?*
- *22. Wurden diese Weisungen zur Sachbehandlung dem Weisungsrat zur Behandlung übermittelt und wenn ja, wie äußerte sich dieser im Detail dazu (insbesondere zur Weisung vom 26.8.2021)?*

Es gab über die in den Fragen genannten Weisungen hinaus keine weiteren Weisungen.

Soweit sich die Frage auf von der Oberstaatsanwaltschaft Wien erteilte Weisungen und somit auf den internen Meinungsbildungsprozess bezieht, ist festzuhalten, dass dieser im

Bereich der staatsanwaltschaftlichen Behörden gemäß Artikel 90a B-VG zur Gerichtsbarkeit zählt und daher dem Interpellationsrecht entzogen ist.

Das Bundesministerium für Justiz ersuchte die Oberstaatsanwaltschaft Wien (§ 29a Abs 1 StAG) mit Erlass vom 26. August 2021, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, von dem beabsichtigten Vorhaben, einem Vernehmungsprotokoll ein bestimmtes Beweismittel als Beilage anzuschließen, Abstand zu nehmen. Der gemäß § 29c Abs 1 Z 1 StAG befasste Weisungsrat erhob gegen den Erledigungsentwurf des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Zu den Fragen 23 und 24:

- *23. Wurde an die Oberstaatsanwaltschaft bereits ein Vorhabensbericht mit dem Entwurf eines Strafantrages bzw. einer Anklageschrift im Hinblick auf einzelne oder alle Teile des unter 1 genannten Verfahrenskomplexes erstattet und wenn ja, wann im Hinblick auf welche Tatvorwürfe?*
- *24. Wurde an das Bundesministerium für Justiz bereits ein Vorhabensbericht mit dem Entwurf eines Strafantrages bzw. einer Anklageschrift im Sinne der Frage 21 erstattet und wenn ja, wann?*

Bei dem Inhalt der Berichte der Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften handelt es sich um Akte der Vorbereitung von Entscheidungen, die von den staatsanwaltschaftlichen Behörden als Organe der Gerichtsbarkeit getroffen werden und daher unter dem Schutz des Art 90a B-VG und der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG stehen. Eine Beantwortung dieser Fragen muss daher unterbleiben.

Zu den Fragen 25, 26 und 40:

- *25. Wann ist mit der Beendigung des Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf den Vorwurf der Untreue im Zusammenhang mit der Verwendung von Geldern der FPÖ Wien bzw des FPÖ Parlamentsklubs nach derzeitiger Einschätzung zu rechnen?*
- *26. Wann ist mit der Beendigung des Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf anderweitige Vorwürfe nach derzeitiger Einschätzung zu rechnen?*
- *40. Wann ist mit dem Ende des Ermittlungsverfahrens für den Vorwurf der Untreue im Zusammenhang mit Geldern der FPÖ Bundespartei, des FPÖ Parlamentsklubs des FPÖ Wien Rathausklubs sowie der FPÖ Wien zu rechnen?*

Eine Beantwortung dieser Fragen ist nicht seriös möglich.

Zur Frage 27:

- Für welche Verfahrensteile wurde das Ermittlungsverfahren bereits abgeschlossen und auf welche Art (gemäß welcher StPO-Bestimmung)?

Vorauszuschicken ist, dass der Strafprozessordnung der Begriff des „Verfahrensteiles“ eines Ermittlungsverfahrens fremd ist.

Soweit damit bereits erfolgte Einstellungen in Bezug auf einzelne, vom „Stammverfahren“ abtrennbare Sachverhaltskomplexe gemeint sind, ist auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen vom 19. Juli 2024, Nr. 19345/J-NR/2024 (Fragen 29. und 45.) zu verweisen.

Zur Frage 28:

- 28. Liegen Ihnen Informationen vor, wonach beabsichtigt wird, beim ehemaligen Fahrer von Strache bzw. dessen Sekretärin gemäß § 209a StPO vorzugehen und wenn ja, welche Informationen, wann wurde dies beantragt und wie ist der Stand der Bearbeitung dieses Antrags im BMJ?

Nein.

Zur Frage 29:

- Wie viele Einstellungsanträge wurden Ihres Wissens nach von Beschuldigten bzw. amtsweitig gestellt und jeweils mit welchem Ergebnis?

Ein Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde eingebracht, jedoch wieder zurückgezogen.

Zur Frage 30:

- Wie hoch ist der durch Untreuehandlungen nach derzeitigem Stand der Ermittlungen verursachte Schaden und wie gliedert sich dieser auf (etwa Kategorien von Ausgaben)?

Zu dieser Frage ist auf die Beantwortung der korrespondierenden Frage 30 der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen vom 19. Juli 2024, Nr. 19345/J-NR/2024 zu verweisen. Eine abschließende Differenzierung in Ansehung der vorgeworfenen Delikte kann den derzeit vorliegenden Informationen zufolge erst nach Vorliegen des abschließenden polizeilichen Abschlussberichtes vorgenommen werden.

Zu den Fragen 31 und 32:

- 31. Welche Organisationseinheiten der Kriminalpolizei haben Ermittlungsanordnungen erhalten?
- 32. Wie viele Anlassberichte, Teilberichte und Schlussberichte wurden von der Kriminalpolizei bislang gelegt?

Die Staatsanwaltschaft Wien erteilte Ermittlungsanordnungen sowohl an das Bundeskriminalamt als auch an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Bislang wurden 58 Anlassberichte, 32 Zwischenberichte, 18 Abschlussberichte, Nachtragsberichte und zahlreiche Amtsvermerke übermittelt.

Zu den Fragen 33 und 34:

- 33. Wie wirkte sich die Vernichtung (von Teilen) der Buchhaltung der FPÖ Wien bzw. des Rathausklubs der FPÖ Wien auf die Ermittlungen aus?
- 34. Wurde die Buchhaltung der FPÖ Bundespartei bzw. des FPÖ Parlamentsklubs sichergestellt?

Jeder Beweismittelverlust schmälert logischerweise die verfügbaren Erkenntnisquellen zur vollständigen Aufklärung des Tatverdachtes.

Konkrete Angaben zu Sicherstellungsumfang und –ergebnissen in einem nicht öffentlich laufenden Ermittlungsverfahren können jedoch aus den oben dargestellten Gründen nicht gemacht werden.

Zur Frage 37:

- Erging die Anordnung der Festnahme gegen eine Person des öffentlichen Interesses, wann erging diese und wurde diese vollzogen? Wie lang war die genannte Person in Haft?

Es erging keine Anordnung der Festnahme gegen eine Person des öffentlichen Interesses.

Zur Frage 38:

- *Wie oft wurden der frühere Leibwächter von Strache und dessen frühere Sekretärin bislang jeweils einvernommen?*

Die beiden wurden mehrfach vernommen. Nähere Details können aus den oben angeführten Gründen nicht geteilt werden.

i.V. Johannes Rauch

